

# Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Projekt 52 Wochen – und 52 Frauen

zwischen

*Kreis Dithmarschen  
Stettiner Str. 30  
25746 Heide*

– Verantwortlicher (A) –

und

Kreis Steinburg  
Viktoriastr. 16/18  
25524 Itzehoe

– Verantwortlicher (B) –

## **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gleichstellungsbeauftragten der Kreise Dithmarschen und Steinburg haben das Projekt „52 Wochen – 52 Frauen“ entwickelt. Dabei wird im Jahr 2021 jede Woche eine Frau aus einem der beiden Kreise in ihrer Einzigartigkeit mit einem Foto und einem Kurzporträt vorgestellt. Beide Elemente werden über verschiedene Printmedien und soziale Netzwerke in beiden Kreisen veröffentlicht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.

(2) Dieser Vertrag stellt die Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen i.S.d. Art. 26 DSGVO zwischen den Parteien dar. In diesem Vertrag werden.

## **2. Beschreibung der Datenverarbeitung**

Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der beigefügten Einwilligungserklärung sowie den Datenschutzhinweisen.

## **3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen**

(1) Beide Parteien sind gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenarten verantwortlich. Grundsätzlich werden die Daten der Frauen aus dem Kreis Steinburg durch den Kreis Steinburg verarbeitet. Die Daten der Frauen aus dem Kreis Dithmarschen werden durch den Kreis Dithmarschen verarbeitet. Ebenso sind grundsätzlich beide Kreise für die Wahrung der Rechte der Betroffenen gem. Art. 15-21 DSGVO verantwortlich. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Wohnort der jeweils betroffenen Person.

(2) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die zuständige Partei unverzüglich weiterzuleiten.

#### **4. Umsetzung von Betroffenenrechten**

Die Datenschutzhinweise werden durch beide Kreise den betroffenen Personen über eine Veröffentlichung der Homepage [www.steinburg.de/52wochen](http://www.steinburg.de/52wochen) zur Verfügung gestellt.

#### **5. Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.

#### **6. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen**

(1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Textform unterrichten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.

(3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten.

#### **7. Gemeinsame Pflichten**

Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

#### **8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies die Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.

(2) Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

## 9. Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Ziff. 3 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

## 10. Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des Projektes 52 Wochen – 52 Frauen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

(3) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

Heide, den 13.10.2020  
Ort Datum  
  
- Kreis Dithmarschen -

Itzehoe, den 9.10.2020  
Ort Datum  
  
- Kreis Steinburg -